

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 26. Mai 1953

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
30.1.	53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 111. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen	745
27. 2.	53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 164. — Elektrolichtbogenöfen	752
31.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 352. — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen	753
6. 2.	53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 622. — Verhütung von Staublungen-erkrankungen — (Silikose-Vorschrift)	758
15.4.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 861. — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern	764
28. 2.	53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 878. — Transport und Lagerung von flüssigem Sauerstoff in Tankbehältern	767

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 111.
— Fällen, Roden und Aufarbeiten von
Bäumen —
Vom 30. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

**Allgemeines
Einsatz der Beschäftigten**

§ 1

(1) Das Fällen und Roden von Bäumen sowie alle damit verbundenen Arbeiten, wie Entästen, Zersägen, Reppeln, Lohschälen, Zerspalten und Aufsetzen (Stapeln), dürfen nur zuverlässigen, erfahrenen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden.

Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten ist Personen, die an Ohnmachts- oder epileptischen Anfällen leiden, und solchen, die in der Sehkraft stark behindert oder die schwerhörig sind, verboten.

(2) Frauen und Jugendliche dürfen mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn für sie im Hinblick auf ihren Körperbau und ihre persönliche Eignung damit keine Gefahr für ihre Gesundheit verbunden ist.

Dies ist vor der Einstellung durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen. In Zeitabständen von je sechs Monaten ist die Untersuchung zu wieder-

holen. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(3) Holz aufzusetzen ist Jugendlichen und Frauen nur bis zu der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Durchmesserstärke gestattet:

a) für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren:

Nadelholz:	bei 1 m Länge	frisch	14 cm 0
	bei 1 m Länge	lufttrocken	16 cm 0
	bei 2 m Länge	frisch	10 cm 0
	bei 2 m Länge	lufttrocken	12 cm 0

Laubholz:	bei 1 m Länge	frisch	11 cm 0
	bei 1 m Länge	lufttrocken	13 cm 0
	bei 2 m Länge	frisch	8 cm 0
	bei 2 m Länge	lufttrocken	9 cm 0

Bei Scheitholz und Stangen ist das für Jugendliche dieser Altersgruppe höchstzulässige Gewicht von 10 kg (Anlage 4 zu § 25 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) einzuhalten;

b) für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren und Frauen:

Nadelholz:	bei 1 m Länge	frisch	17 cm 0
	bei 1 m Länge	lufttrocken	20 cm 0
	bei 2 m Länge	frisch	12 cm 0
	bei 2 m Länge	lufttrocken	14 cm 0

Laubholz:	bei 1 m Länge	frisch	14 cm 0
	bei 1 m Länge	lufttrocken	16 cm 0
	bei 2 m- Länge	frisch	10 cm 0
	bei 2 m Länge	lufttrocken	12 cm 0